

Gesetz

vom 23. Juni 2015

Inkrafttreten:

.....

**über den Zusammenschluss
der Gemeinden Autafond und Belfaux**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 8. März 2015 in den Gemeinden Autafond und Belfaux;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 5. Mai 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Autafond und Belfaux, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Belfaux.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2016 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Autafond und Belfaux werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Belfaux. Der Name Autafond ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindenname mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Belfaux.

- b) Die Ortsbürger von Autafond werden Ortsbürger der Gemeinde Belfaux.
 - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Autafond und Belfaux werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Belfaux.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Autafond und Belfaux am 8. März 2015 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Belfaux an den Zusammenschluss einen Beitrag von 559 000 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2017 ausgerichtet.

Art. 5

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Saanebezirk

Der Saanebezirk besteht aus folgenden einunddreissig Gemeinden:

... (Streichung des Namens «Autafond»).

Art. 6

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ